

DIN EN 16992

ICS 03.080.99; 03.160

Einsprüche bis 2016-07-20

Entwurf**Kompetenzanforderungen für Zollvertreter;
Deutsche und Englische Fassung prEN 16992:2016**

Competency for Customs Representatives;
German and English version prEN 16992:2016

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2016-05-20 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nadl@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL), 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 77 Seiten

DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16992:2016) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 432 „Projekt-Komitee — Zollvertretung“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der NA 159 BR „Beirat des DIN-Normenausschusses Dienstleistungen (NADL)“. Die Erarbeitung dieser Norm erfolgt ohne deutsche Mitarbeit.

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung der prEN 16992 beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Kompetenzanforderungen für Zollvertreter

Competency for Customs Representatives

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.8f

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
[QUELLE: Europäischer Qualifikationsrahmen]	7
4 Kompetenzanforderungen für Zollvertreter	7
4.1 Allgemeines	7
4.2 Kenntnisse und Fertigkeiten	7
4.3 Definition der Kenntnis- und Fertigungsstufen	7
4.4 Beschreibung der 21 Bereiche	9
4.4.1 Verständnis des Zollwesens	9
4.4.2 Zollrecht	10
4.4.3 Tarif und Einreihung	11
4.4.4 Mehrwertsteuer bezüglich Einfuhr und Ausfuhr	11
4.4.5 Verbrauchssteuer bezüglich Einfuhr und Ausfuhr	12
4.4.6 Zollwertermittlung	13
4.4.7 Warenursprung	13
4.4.8 Verbote und Beschränkungen	14
4.4.9 Risikoanalyse	15
4.4.10 Lieferkettenabläufe	16
4.4.11 Sicherstellen der Einhaltung von Zollvorschriften	17
4.4.12 IT-Systeme und Anwendungen des Zollwesens	18
4.4.13 Zahlungsabwicklung für Zollbelange	18
4.4.14 Berechtigungsmanagement	20
4.4.15 Globales Umfeld und Trends	21
4.4.16 Wareneinfuhrprozesse	22
4.4.17 Versandverfahren	23
4.4.18 Ausfuhr- und Ausgangsverfahren	25
4.4.19 Verfahren zur vorübergehenden Verwahrung	27
4.4.20 Besondere Verfahren (exklusive Versand)	28
4.4.21 Überlassung in den freien Warenverkehr	30
5 Empfehlungen und Richtlinien für die Bewertung und Beurteilung von Kompetenzanforderungen	31
5.1 Allgemeines	31
5.2 Beurteilte und bewertete operative Kompetenzen im Zollwesen	32
5.3 Empfehlungen und Richtlinien für den Prozess der Bewertung und Beurteilung	32
5.3.1 Organisation	32
5.3.2 Mindeststufe	32
5.3.3 Beurteilungsschema	34
5.4 Bewertungs-/Beurteilungsrahmen	35
Anhang A (informativ) Kenntnisstufen	37
Literaturhinweise	38

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16992:2016) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 432 „Projekt-Komitee — Zollvertretung“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Einleitung

Diese Europäische Norm wurde dazu aufgebaut, als Werkzeug zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zu dienen und Sprachtransparenz durch die Formulierung von Kompetenzen zu schaffen, die von Zollvertretern gefordert werden und von diesen anzuwenden sind.

Diese Europäische Norm ist vor allem auf die Zollvertretungsdienstleistungen angepasst, die von Zollvertretern in einem EU-Mitgliedsland erbracht werden, in welchem sie nicht selbst ansässig sind (Zollkodex der Europäischen Union (UCC) Artikel 18.3).

Obgleich diese Europäische Norm auf Zollvertreter ausgelegt ist, steht sie dennoch vollumfänglich in Einklang mit den Kriterien der Zollkompetenz, welche vom AEO-C Status gefordert sind. Ein Ziel dieser Europäischen Norm ist es, bei der Erfüllung der AEO-C Kriterien der Zollkompetenz durch eine Zertifizierung der Einhaltung durch eine Zertifizierungsstelle zu unterstützen (UCC Artikel 39 (d)).

DG TAXUD hat den EU Kompetenzrahmen für den Zoll (en: EU Customs Competency Framework, EU-CCFW) für die Privatwirtschaft entwickelt. Diese Europäische Norm basiert in weiten Teilen auf dem Abschnitt für operative Kompetenz aus jenem Dokument.

Der EU-CCFW für die Privatwirtschaft wird durch eine Reihe von zentralen Grundwerten untermauert, die von jedem Händler oder jedem anderen Individuum, das in der Privatwirtschaft arbeitet und mit den Zollverwaltungen der EU interagiert, an den Tag gelegt werden sollten.

Die zentralen Grundwerte des Zolls sind jene Werte, welche die Ziele und Überzeugungen einer jeden Person untermauern, die in einem mit dem Zoll verbundenen Beruf arbeitet. Diese Wertewerdennicht mit einer bestimmten Kenntnisstufe verbunden, da jede Person zu jedem Zeitpunkt danach streben sollte, diese Werte zu erreichen und an den Tag zu legen. Sie werden als grundlegend für die Art und Weise angesehen, nach der eine Person an ihren eigenen Beruf herantritt.

Bei den zentralen Grundwerten handelt es sich um die Folgenden:

1. Ausgeprägte Ethik und hohe Integrität
2. Operative Exzellenz
3. Kooperation mit Zollverwaltungen
4. Einhaltung der zollrechtlichen Bestimmungen
5. Kontinuierliches Lernen und berufliche Entwicklung
6. Gemeinsamer Ansatz einer harmonisierten EU
7. Fokus auf Sicherheit und Schutz in Europa

Eine Kompetenz kann eine Komponente eines Tätigkeitsfelds sein, kann aber nicht als Ersatz für eine Berufsbezeichnung mit ähnlichem Namen verwendet werden. Kompetenzen können nach Bedarf kumuliert werden, um die grundlegenden Inhalte eines Tätigkeitsfelds oder eines Arbeitsprofils abzubilden. Eine einzelne Kompetenz darf mehreren verschiedenen Arbeitsprofilen zugeordnet werden.

Diese Europäische Norm versucht nicht, jede erdenkliche Kompetenz, die von Zollvertretern angewandt wird, abzudecken, noch sind die eingeschlossenen Kompetenzen zwangsläufig einzigartig nur für solche Zollvertreter anwendbar. Diese Norm artikuliert Kompetenzen, die mit der Rolle eines Zollvertreters im Zusammenhang stehen, einschließlich mancher, die auch in anderen Berufen zu finden sind, aber eine besondere Wichtigkeit für den Kontext der Zollvertretung haben.

Um jedoch den Schwerpunkt auf den Zollvertreter beizubehalten, vermeidet diese Norm generische Kompetenzen, wie „Kommunikation“ oder „allgemeine Leitung“. Obgleich diese auch hier oftmals anwendbar sind, werden solche Kompetenzen bereits ausführlich als Teil anderer Rahmenwerke beschrieben. Die Auswahl von Kompetenzen zur Aufnahme in diese Norm ist daher keine wissenschaftliche Entscheidung, sondern liegt vielmehr einem pragmatischen Prozess zugrunde, bei welchem ein breitgefächertes Feld an Interessensträgern die Aufnahme einer Kompetenz basierend auf Kenntnissen, Erfahrung und den Bedürfnissen der Industrie kalkuliert hat.

Die Kompetenz ist ein andauerndes Konzept und obgleich Technologien, Arbeitsfelder, die Terminologie des Marketings und Werbekonzepte innerhalb der Zollumgebung raschen Änderungen unterliegen, sollte diese Europäische Norm in ihrer bestehenden Form aufrechterhalten werden und nur alle drei bis fünf Jahre entsprechend aktualisiert werden.

Die Kontinuität dieser Europäischen Norm ist von Wichtigkeit; es ist wichtig, dass Anwender nach Aktualisierungen im Rahmen der Dokumentenpflege in der Lage sind, diesen Änderungen auf leichtem Wege nachzukommen. Zollvertreter investieren ein beträchtliches Maß an Zeit und Ressourcen, um ihre Prozesse und Verfahren in Einklang mit dieser Norm zu bringen. Organisationen, welche diesen Aktivitäten nachkommen, vertrauen auf diese Norm und müssen sich der kontinuierlichen Nachhaltigkeit ihrer Prozesse sicher sein können. Aktualisierungen dieser Norm müssen diese Anforderung anerkennen und diese Kontinuität sicherstellen, indem die bestehende Version der Norm weiterverwendet werden kann, bis eine Aktualisierung auf den neuesten Standard für den Anwender dienlich ist.

Diese Europäische Norm ist wertneutral. Sie folgt nicht den bestimmten Interessen einiger weniger großer Einflussnehmer, sondern wurde durch einen ausgeglichenen und EU-weiten Einigungsprozess mit vielen Interessensträgern unter der Schirmherrschaft des Europäischen Komitees für Normung entwickelt und wird von diesem gepflegt. Sie ist eine Schlüsselkomponente des Zollkodex der Europäischen Union. Sie ist für die Verwendung durch jede Organisation, die mit der Personalplanung von Zollvertretern und deren Kompetenzentwicklung im Zusammenhang steht, ausgelegt.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm bezweckt die Festlegung von Kompetenzanforderungen für Zollvertreter in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Europäischen Union.

2 Normative Verweisungen

Nicht zutreffend.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe:

3.1

Kompetenz

nachgewiesene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche eine Person in die Lage versetzen, Zollvertretungsdienstleistungen zu erbringen, welche den erforderlichen Anforderungen und zollrechtlichen Bestimmungen entsprechen

3.2

Zollvertreter

jede Person, die von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden die Handlungen vorzunehmen und Förmlichkeiten zu erfüllen, die im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind

[QUELLE: Zollkodex der Europäischen Union, Artikel 5 (6)]

3.3

Zollvertretung

Dienstleistung, die von einer Person ausgeführt wird, welche von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden die Handlungen vorzunehmen und Förmlichkeiten zu erfüllen, die im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind

[QUELLE: Zollkodex der Europäischen Union, Artikel 18]]

3.4

Kenntnisse

Ergebnis der Verarbeitung von Information durch Lernen. Kenntnisse bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Arbeits- oder Lernbereich

[QUELLE: Europäischer Qualifikationsrahmen]

3.5

Person

natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten

[SOURCE: Zollkodex der Europäischen Union, Artikel 5 (4)]

3.6

Fertigkeiten

Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen

4 [QUELLE: Europäischer Qualifikationsrahmen]Kompetenzanforderungen für Zollvertreter

4.1 Allgemeines

Die Tätigkeit, welche durch einen Zollvertreter ausgeführt wird, betrifft die Erbringung von Zollvertretungsdienstleistungen in allen Bereichen des Zollrechts. Daher müssen Zollvertreter den Zollvorschriften der Europäischen Union und der nationalen Gesetzgebung sowie zollbezüglichen Anforderungen entsprechen und nachkommen. Die Einhaltung muss permanent beobachtet und überwacht werden und Verfahren müssen gegebenenfalls auf neue behördliche Entwicklungen und Umstände angepasst werden.

Die beurteilte Person muss in allen 21 Bereichen beurteilt werden.

Ein Zollvertreter muss sicherstellen, dass alle internen und externen Interessensträger adäquat von ihren entsprechenden Rollen in Kenntnis gesetzt sind.

Ein Zollvertreter muss Kenntnisse der IT-Landschaft der Zollverwaltung besitzen und wissen, wie die verschiedenen Systeme zusammenhängen. Er oder sie muss in der Lage sein, elektronisch mit Zollverwaltungen und anderen relevanten Parteien zu kommunizieren.

4.2 Kenntnisse und Fertigkeiten

Im Hauptteil dieser Europäischen Norm werden die 21 Kompetenzbereiche gemäß des EU-Kompetenzrahmens für den Zoll beschrieben. Jeder dieser 21 Bereiche wird in 4.4 dargestellt.

Ein Zollvertreter muss über adäquate Kenntnisse der relevanten Gesetze, Richtlinien, Regeln, Vorschriften, Weisungen oder Normen verfügen, welche die Dienstleistungen in jenen Ländern betreffen, in denen er oder sie die Zollvertretungstätigkeiten durchführt.

4.3 Definition der Kenntnis- und Fertigkeitsstufen

In dieser Europäischen Norm finden vier Kenntnisstufen Anwendung. Bei der Anwendung dieser Europäischen Norm ist eine Kompetenz und eine zugeordnete Kenntnisstufe für die jeweilige Kompetenz auszuwählen.

Die Kenntnisstufe bezeichnet das notwendige Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten, welche von einer Person gefordert werden, um in der Rolle zu arbeiten, die die jeweilige Kompetenz erfordert.

A - „BEWUSSTSEIN“ STUFE 1

1° BEURTEILTE FERTIGKEITEN UND KAPAZITÄTEN:

- Verstehen und Anwenden allgemeiner Konzepte und Prozesse.
- Sicherer Umgang mit der Schlüsselterminologie bei der täglichen Arbeit und Aufrechterhaltung dieses Kenntnisstandes.
- Verstehen einfacher Arbeitsvorgänge bezogen auf die Kompetenz und zugehörige Tätigkeiten.
- Verstehen, wie Grundsätze und Richtlinien sich auf tägliche Arbeitsvorgänge und das Gesamtgeschäft auswirken.

B - „GESCHULTER ANWENDER“ STUFE 2

1° BEURTEILTE FERTIGKEITEN UND KAPAZITÄTEN:

Standardanforderung, wenn eine Tätigkeit diese Kompetenz erfordert (um die Tätigkeit tatsächlich auszuführen).

- Anwendung relevanter Konzepte und Ausführung von komplexen Prozessen bei der täglichen Arbeit.
- Abgesehen von der Fähigkeit seine eigene Arbeit auszuführen auch dazu in der Lage, detaillierte Unterlagen zu verfassen und zu pflegen und die entsprechenden IT-Systeme zur Berichterstattung und Aktualisierung zu verwenden.
- Wissen, wann bei operativen Fragen Hilfe in Anspruch genommen werden muss und an wen sich gewendet werden muss.
- Beurteilung von Risiken, Identifikation von Trends und Chancen und Formulieren von Empfehlungen zur Verbesserung von Prozessen, Vorgehensweisen und Prozeduren.
- Erklären und Verdeutlichen der Anwendung von Konzepten gegenüber anderen Personen.
- Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen und Schlüsselpunkten.

C - „FORTGESCHRITTENER ANWENDER“ STUFE 3

1° BEURTEILTE FERTIGKEITEN UND KAPAZITÄTEN:

Dieser Kenntnisstand bezieht sich auf einen bestimmten Erfahrungsstand in Bezug auf gewisse Kompetenzen. Wo Personen auf „Stufe 2 - Geschulter Anwender“ in der Lage sind, ihre Funktion im Sinne der geforderten Kompetenz erfolgreich auszuführen, bezieht sich die Kenntnisstufe 3 auf erhöhte Kenntnis- und Fertigkeitsebenen, die auf Basis von Erfahrung erlangt wurden.

- Anwendung von fortgeschrittenen Kenntnissen zur Steuerung der täglichen Arbeit und Prozesse.
- Besitz eines tiefgehenden Verständnisses bezüglich der Kompetenz und wie diese Kompetenz mit den eigenen Tätigkeiten, sowie anderen, im Zusammenhang steht und sich auf diese auswirkt.
- In der Lage sein, Mitarbeiter in der Anwendung der Kompetenz anzuleiten und zu überwachen, falls erforderlich.
- In der Lage sein, ein Team zu führen, zu betreuen oder Nachwuchskräfte anzuleiten, während die eigene funktionale Verantwortlichkeit aufrechterhalten wird.

D - „EXPERTE“ STUFE 4

BEURTEILTE FERTIGKEITEN UND KAPAZITÄTEN:

EXPERTE:

- Intern und/oder extern als funktionaler Experte anerkannt.
- Tiefgehendes Expertenwissen hinsichtlich der Kompetenz, das zur Entscheidungsfindung und Politikgestaltung beiträgt.
- In der Lage sein, Mitarbeiter im Fachbereich dieser Kompetenz zu beraten und zu schulen.

4.4 Beschreibung der 21 Bereiche

4.4.1 Verständnis des Zollwesens

Dieser Abschnitt bezieht sich auf das Verständnis des Zollwesens.

Ein Zollvertreter muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen um:

- a) Kenntnisse der (operativen und strategischen) Rollen des Zollwesens in der täglichen Entscheidungsfindung zu demonstrieren;

Beispiele:

- 1) Definitionen;
- 2) Zollvertretung;
- 3) Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter;

- b) Über ein hohes Maß an Verständnis in Bezug auf Zollprozesse zu verfügen und zu wissen, wie diese miteinander verknüpft sind;

Beispiele:

- 1) Definitionen;
- 2) Zollvertretung;
- 3) Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter;

- c) Die Geschäftsfaktoren zu verstehen;
- d) Mit dem Zoll und anderen relevanten Behörden zu kooperieren;

Beispiele:

- 1) Kommunikation mit dem Leiter oder den Interessensträgern der zuständigen Zollbehörde durch Annahme oder Bereitstellung von Informationen oder anderer Daten bezüglich der täglichen Arbeitsvorgänge;
- 2) Kommunikation mit dem Leiter oder den Interessensträgern von Agenturen, die mit der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Waren betraut sind;

- e) Konformität mit AEO-Regelungen sicherzustellen.
- f) Makro- und mikroökonomische Zusammenhänge auf nationaler, gemeinschaftlicher und globaler Ebene zu verstehen.

4.4.2 Zollrecht

Dieser Abschnitt bezieht sich auf den Anwendungsbereich des Zollrechts und der rechtlichen Definitionen und Zollvorschriften, sowie andere Regeln und Bestimmungen, die einen Einfluss auf das Zollwesen haben, wie beispielsweise Vorschriften bezüglich Gesundheit, Umweltschutz und Sicherheit.

Ein Zollvertreter muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen um:

- a) Die rechtlichen Anforderungen des Zollrechts und der rechtlichen Definitionen und Zollvorschriften, sowie andere Regeln und Bestimmungen, die einen Einfluss auf das Zollwesen haben, wie beispielsweise Vorschriften bezüglich Gesundheit, Umweltschutz und Sicherheit zu erfüllen;

Beispiele:

- 1) Sanitätsbehördliche Bestimmungen und Veterinärbestimmungen;
 - 2) CITES-Verordnung;
 - 3) Verordnungen über Waren mit doppeltem Verwendungszweck;
 - 4) Verordnungen über Waffen und Munition;
- b) Nationalen und EU-weiten rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften bei der täglichen Arbeit zu entsprechen;

Beispiele:

- 1) Nationale Gesetzgebung in Sachen Zollvertretung;
 - 2) Zollschulden und Sicherheitsleistungen;
 - 3) Allgemeine Richtlinien hinsichtlich eines Zollstatus, der Zollabfertigung von Waren, der Verifizierung, Überlassung und Disposition von Waren;
 - 4) Zollvorschriften der EU und der einzelnen Länder;
 - 5) Vorschriften und Gesetze der EU und der einzelnen Länder mit Bezug auf das Zollwesen;
- c) Zollsituationen in der Praxis mit rechtlichen Kompetenzen zu entsprechen;

Beispiele:

- 1) Anmeldung;
 - 2) Zahlung;
- d) Konformität mit der EU-Gesetzgebung und nationalen oder regionalen Vorschriften sicherzustellen;
 - e) Dieses Wissen effektiv zu kommunizieren und anzuwenden, wann und wo immer dies notwendig ist.

4.4.3 Tarif und Einreihung

Dieser Abschnitt bezieht sich auf Tarife und die Einreihung von Waren auf Basis des harmonisierten Systems, der kombinierten Nomenklatur, dem gemeinsamen Zolltarif, TARIC und nationalen Kodexen. Die Einreihung von Waren ist notwendig, um den korrekten Zolltarif und die entsprechenden nationalen Steuern anzuwenden.

Ein Zollvertreter muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen um:

- a) Die drei Bestandteile der Beurteilung von Zollschulden zu verstehen (Zollwert, Ursprung und Zolltarif);
- b) Waren in Anwendung der korrekten zolltariflichen Einstufung und der allgemeinen interpretativen Regeln zur Einreihung von Waren einzustufen oder, falls anwendbar, zu prüfen, ob die korrekte Tarifposition empfohlen wurde;

Beispiele:

- 1) Kenntnis des gemeinsamen Zolltarifs (CCT) und der Zollsätze pro Warenklasse;
 - 2) Kenntnis des harmonisierten Systems, einschließlich der Erläuterungen und der kombinierten Nomenklatur (CN);
 - 3) Verwendung und Integration von TARIC-Informationen;
 - 4) Kenntnis und Verwendung von geeigneten Datenbanken zur Einreihung von Waren (nationale und EU-Vorschriften zur Einreihung von Waren, nationale Ergänzungskodizes zur steuerlichen Behandlung);
 - 5) Richtlinien der Einreihung.
- c) Wo zutreffend, beim Prozess zur Anfrage verbindlicher Zolltarifauskünfte (BTI) zu helfen, anzuleiten, zu beraten und zu prüfen;

Beispiele:

- 1) Rechtliche Grundlage zu Entscheidungen der verbindlichen Zolltarifauskünfte;
- 2) Behörden, die durch Mitgliedsländer an die DG Taxud kommuniziert wurden.

4.4.4 Mehrwertsteuer bezüglich Einfuhr und Ausfuhr

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die allgemeinen Mehrwertsteuer-Grundsätze bei Einfuhr und Ausfuhr nach der Gesetzgebung der EU und der einzelnen Länder.

Ein Zollvertreter muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen um:

- a) Die Grundsätze der Mehrwertsteuer und Mehrwertsteuererhebung bezüglich Einfuhr und Ausfuhr von Waren zu verstehen und anzuwenden;

Beispiele:

- 1) Wissen, wie der Wert eines Gutes zur Mehrwertsteuererhebung berechnet wird;
- 2) Wissen, wann das Recht zum Mehrwertsteuerabzug bei eingeführten Waren anwendbar ist;
- 3) Wissen, welche Behörde für die Mehrwertsteuererhebung zuständig ist;
- 4) Wissen, ob die Mehrwertsteuer bei der Zollanmeldung oder separat erhoben wird und mit welchem Prozess dies in letzterem Fall durchzuführen ist;
- 5) Die Bestimmungen hinsichtlich der Erstattung und Rückzahlung der Mehrwertsteuer verstehen;
- 6) Als Steuervertreter hinsichtlich des Mehrwertsteuerverfahrens agieren.

- b) Sich der verschiedenen Mehrwertsteuersätze in Abhängigkeit des Gutes und des Mitgliedslandes bewusst zu sein;

Beispiele:

- 1) Wissen, wie der Wert eines Gutes zur Mehrwertsteuererhebung berechnet wird;
- 2) Wissen, wann das Recht zum Mehrwertsteuerabzug bei eingeführten Waren anwendbar ist;
- 3) Wissen, welche Behörde für die Mehrwertsteuererhebung zuständig ist;
- 4) Wissen, ob die Mehrwertsteuer bei der Zollanmeldung oder separat erhoben werden muss und mit welchem Prozess dies in letzterem Fall durchzuführen ist;
- 5) Die Bestimmungen hinsichtlich der Erstattung und Rückzahlung der Mehrwertsteuer verstehen;
- 6) Als Steuervertreter hinsichtlich des Mehrwertsteuerverfahrens agieren.

- c) Sich des Umstandes bewusst zu sein, dass es Mindestwerte für die Mehrwertsteuer und Zollgebühren gibt, die je nach Mitgliedsland abweichen können;

Beispiele:

- 1) Wissen, wie der Wert eines Gutes zur Mehrwertsteuererhebung berechnet wird;
- 2) Wissen, wann das Recht zum Mehrwertsteuerabzug bei eingeführten Waren anwendbar ist;
- 3) Wissen, welche Behörde für die Mehrwertsteuererhebung zuständig ist;
- 4) Wissen, ob die Mehrwertsteuer bei der Zollanmeldung oder separat erhoben werden muss und mit welchem Prozess dies in letzterem Fall durchzuführen ist;
- 5) Die Bestimmungen hinsichtlich der Erstattung und Rückzahlung der Mehrwertsteuer verstehen;
- 6) Als Steuervertreter hinsichtlich des Mehrwertsteuerverfahrens agieren.

4.4.5 Verbrauchssteuer bezüglich Einfuhr und Ausfuhr

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die allgemeinen Grundsätze der Verbrauchssteuer.

Ein Zollvertreter muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen um:

- a) Verbrauchssteuervorschriften anzuwenden;

Beispiele:

- 1) Definition von verbrauchssteuerpflichtigen Waren für das Mitgliedsland wo er oder sie für gewöhnlich arbeitet;

- b) Sicherzustellen, dass die korrekte Tarifposition verwendet wird, damit die Verbrauchssteuer genau berechnet werden kann;

Beispiele:

- 1) Verbrauchssteuern, die für das Mitgliedsland anfallen, wo er oder sie für gewöhnlich arbeitet;

- c) Die korrekten Verbrauchssteuern in Übereinstimmung mit den Zollvorschriften anzumelden;

- d) Die Regeln des Warenverkehrs für relevante Produkte innerhalb der EU anzuwenden;

Beispiele:

- 1) Notwendige Dokumentation zur Einfuhr/Ausfuhr von Waren unter Steueraussetzung;

- e) EMCS oder das System, welches Schnittstelle zu EMCS dient, anzuwenden.

4.4.6 Zollwertermittlung

Dieser Abschnitt bezieht sich auf den Zollwert von Waren.

Ein Zollvertreter muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen um:

- a) In der Lage zu sein, die Vorschriften hinsichtlich Zollwerten in praktischen Arbeitssituationen anzuwenden;

Beispiele:

- 1) Bestandteile, die im Zollwert einbegriffen werden müssen oder nicht;
- 2) Fertigstellung des Dokuments, welches den Zollwert beschreibt (DV1);
- 3) Dokumente zur Hinterlegung des erklärten Zollwerts;
- 4) Beratung zum Wert;
- 5) Regeln hinsichtlich der Bewertung (ähnliche Waren, deduktive Ansätze, Schlussmethode);

- b) Über ausreichende praktische Kenntnisse zu den Regeln der Zollbewertung und den Berechnungsmethoden zu verfügen;

Beispiele:

- 1) Bestandteile, die im Zollwert einbegriffen werden müssen oder nicht;
 - 2) Regeln hinsichtlich der Bewertung (ähnliche Waren, deduktive Ansätze, Schlussmethode);
- c) Die Faktoren, welche einen Einfluss auf den erklärten Zollwert und die Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Anmeldung haben und welche in der Zollanmeldung einbegriffen werden müssen, zu kennen und zu verstehen.

4.4.7 Warenursprung

Dieser Abschnitt bezieht sich auf den Ursprung von Waren und die grundlegenden Regeln, die aufgrund der verschiedenen internationalen Handelsabkommen, die von der EU unterzeichnet wurden, anwendbar sind.

Ein Zollvertreter muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen um:

- a) Die Regeln für den präferenziellen und nichtpräferenziellen Ursprung anwenden zu können;

Beispiele:

- 1) Bilaterale Ursprungskumulierung;
- 2) Diagonale Ursprungskumulierung;
- 3) Vollständige Ursprungskumulierung;
- 4) Ursprungsprotokolle;

- b) Über Kenntnisse hinsichtlich der rechtlichen Grundlage von verbindlichen Ursprungsauskünften (BOI) zu verfügen;

Beispiele:

- 1) Freihandelsabkommen;
- 2) Konzept der Zollunion;
- 3) Bestehende Zollunionen;

- c) Zu wissen, welche Behörden für die Ausstellung von BOI verantwortlich sind;

Beispiele:

- 1) Zuständige Behörde;
- 2) Prozess der Ausstellung;

Die meisten Bestandteile des Warenursprungs befinden sich in Titel II der UCC und vor allem im Kapitel 2 „Warenursprung“

- Abschnitt 1 Nichtpräferenziieller Ursprung
- Abschnitt 2 Präferenziieller Ursprung
- Abschnitt 3 Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren

4.4.8 Verbote und Beschränkungen

Dieser Abschnitt bezieht sich auf Verbote und Beschränkungen, die aufgrund von nationalen oder EU-weiten Vorschriften umgesetzt werden müssen.

Ein Zollvertreter muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen um:

- a) Den rechtlichen Vorschriften hinsichtlich Verboten und Beschränkungen im Zollwesen auf nationaler, EU-weiter und internationaler Ebene zu entsprechen;

Beispiele:

- 1) CITES-Vorschriften;
- 2) TRACES;
- 3) Waffen und Munition;
- 4) Waren mit doppeltem Verwendungszweck;

- b) Kategorien von verbotenen und beschränkten Waren bei der täglichen Arbeit identifizieren zu können, zum Beispiel hinsichtlich Produktsicherheit und Verbraucherprodukten, gefälschte und raubkopierte Waren, landwirtschaftliche Produkte, lebende Tiere, Pharmazeutika, Drogen, Impfstoffe, usw.;

Beispiele:

- 1) Ein Verzeichnis verbotener oder beschränkter Güter mittels TARIC führen;
- 2) Vorschriften und Aktualisierungen konstant überwachen;

- c) Mögliche Fälle des Verstoßes mittels Regierungssystemen zu ermitteln, um sicherzustellen, dass beanstandete Waren nicht ausgeliefert werden;

Beispiele:

- 1) Ein günstiger Preis für ein Produkt mit Markennamen kann auf eine Fälschung hindeuten;
- 2) Die Beschreibung von pharmazeutischen Produkten kann auf einen Drogenausgangsstoff hindeuten;

- d) Mit den relevanten Behörden zu kommunizieren und Lizenzen, wie durch das Verfahren erfordert, zu prüfen;

- e) Entsprechende Akten zu führen, einschließlich separater Bewilligungen (permanente Bewilligungen oder auf Fallbasis).

4.4.9 Risikoanalyse

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Risikoanalyse sowohl aus sicherheitsbezogener als auch rechtlicher Sicht.

Ein Zollvertreter muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen um:

- a) Sowohl aus rechtlicher als auch sicherheitsbezogener Sicht an die Risikoanalyse heranzutreten;

Beispiele:

- 1) Sicherheitsmaßnahmen (Einfuhr);
- 2) Sicherheitskontrollen (ICS/ECS);

- b) Risikoanalysen und eine Berichterstattung/Dokumentation hinsichtlich der Ergebnisse durchzuführen;

Beispiele:

- 1) Vergleiche zwischen Beförderungspapieren und den Handelsunterlagen;

- c) Erfahrungsschätze, Kenntnisse und relevante Werkzeuge (Risikomanagementrichtlinien) anzuwenden und so Transaktionen mit hohen Risiken zu identifizieren und auf diese abzielen;

Beispiele:

- 1) Sanctioned-Party-List-Prüfung;
- 2) Embargoprüfungen;

- d) Mit Regierungsabteilungen und anderen Zollpartnern auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, um Informationen zu teilen;

Beispiele:

- 1) Pharmazeutische, sicherheitsbezogene und andere Behörden der EU und Länder;
- 2) OLAF (Organisation, Methodik, Untersuchungen, Rechte);

- e) Sofortige Rückmeldung hinsichtlich neu entdeckter Risiken mit Blick auf die Anpassung an sich ändernde Umstände zu erstatten;

- f) Die Natur und die potentiellen Konsequenzen verschiedener Risikoarten zu kategorisieren und zu verstehen;

- g) Auf Fakten basierende Informationen zu verwenden, um eine eher proaktive als reaktive Risikoanalyse zu realisieren;

- h) Unregelmäßigkeiten in risikobezogenen Mustern zu erkennen und in der Lage zu sein, sich auf die Schwerpunktsbereiche zu konzentrieren;

- i) Die entsprechenden Zollpartner über potentielle Unregelmäßigkeiten und Risiken zu informieren;

Beispiele:

- 1) Kommunikation mit Zollbehörden;

- j) Sofortige Rückmeldung hinsichtlich neu entdeckter Risiken mit Blick auf die Anpassung an sich ändernde Umstände zu erstatten.

4.4.10 Lieferkettenabläufe

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Abläufe der Lieferkette und die Grundsätze des Zollwesens, welche dieser Lieferkette zu Grunde liegen.

Ein Zollvertreter muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen um:

- a) Allgemeine Kenntnisse hinsichtlich der Lieferketten zu beweisen und die Grundsätze des Zollwesens, welche dieser Lieferkette zu Grunde liegen zu verstehen;

Beispiele:

- 1) Die Beförderungspapiere für jede Beförderungsart kennen (CMR, CIM, Versandschein, usw....);
- 2) Die I.M.O. und I.C.A.O. Dokumente (Ladungsmanifeste) kennen;
- 3) Zollverfahren vom Eingang zur Lieferung an den Einführer oder zur letztendlichen Wiederausfuhr kennen (Eingang von Waren, vorübergehende Verwahrung, Überführung und andere Zollverfahren, Wiederausfuhr);

- b) Empfehlungen zur Verbesserung der Effizienz, Qualität und des Services hinsichtlich des Warenflusses durch die Zollbehandlung zu machen;

Beispiele:

- 1) Verwendung von Seelinienverkehr für Gemeinschaftsgüter, die auf Seewegen transportiert werden, um die Anwendung von PoUS-Verfahren (Nachweis des Unionscharakters) zu vermeiden;

- c) Eine Anpassung auf eine breitgefächerte End-to-End-Perspektive hinsichtlich der Entscheidungsfindung durchzuführen, um eine proaktive Kommunikation mit Zollpartnern sicherzustellen;

- d) Mit anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörden zusammenzuarbeiten;

Beispiele:

- 1) Gesundheitskontrollen, phytosanitäre Kontrolle, Landwirtschaftsverordnungen, Gesundheitsvorschriften;

- e) Nationale und internationale Expertendienste zu verwenden;

- f) Die Konsequenzen, die steuerlichen Auswirkungen und die nächsten Schritte nach Ankunft und Abfuhr von Waren zu verstehen;

Beispiele:

- 1) Berechnung des Mehrwertsteuer-Werts zur Eingabe in das SAD;

- g) Mit Zollverwaltungen zu kooperieren und Beziehungen zu knüpfen, um Transparenz und eine reibungslose Abwicklung von Waren zu gewährleisten;

- h) Zu verstehen, wie Zollaktivitäten Lieferketten bei der täglichen Arbeit beeinflussen können;

- i) Über Kenntnisse hinsichtlich normaler Interaktionen auf nationaler Ebene zu verfügen und die Fähigkeit zu besitzen, Unregelmäßigkeiten zu identifizieren und diese zu behandeln;

- j) Sicherzustellen, dass Anforderungen in Sachen Sicherheit befolgt wurden;

- k) Sich der globalen Lieferkette bewusst zu sein.

Beispiele:

- 1) Kenntnis der Internationalen Handelsklausen (en: International Commercial Terms, kurz: Incoterms).

4.4.11 Sicherstellen der Einhaltung von Zollvorschriften

Dieser Abschnitt bezieht sich auf verschiedene Aktivitäten, die von Zollbehörden eingesetzt werden können, um die Einhaltung von Zollvorschriften zu prüfen oder durchzusetzen (Kontrollen, Untersuchungen und Vollzugsmaßnahmen).

Ein Zollvertreter muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen um:

- a) Die verschiedenen Aktivitäten, die von Zollbehörden eingesetzt werden können, um die Einhaltung von Zollvorschriften zu prüfen oder durchzusetzen (Kontrollen, Untersuchungen und Vollzugsmaßnahmen) zu verstehen;

Beispiele:

- 1) Verstehen möglicher Aktionen, die ergriffen werden können, wenn die Zollkontrolle von Waren zu lange dauert;
 - 2) Erhalt des AEO-Status;
 - 3) Bestimmte Prüfmaßnahmen (Audit) für besondere Verfahren;
- b) Die gesetzlichen Bestimmungen und Methoden bei der Durchsetzung von Zollvorschriften zu verstehen;
 - c) Die verschiedenen Behörden mit Befugnis zur Rechtsdurchsetzung hinsichtlich des Zollwesens zu kennen;
 - d) Die verschiedenen Methoden zur Inspektion von Frachtgut, Gepäck, getragener Kleidung oder getragendem Gepäck, Schiffen, Fahrzeugen, Zügen und Flugzeugen, welche in die EU eintreten oder die EU verlassen, zu kennen;

Beispiele:

- 1) Einsatz von Röntgengeräten;
 - 2) Einsatz von Hunden;
- e) Zu wissen, wie man Kontrollmaßnahmen handhabt;

Beispiele:

- 1) Internes Kontrollsystem;
- f) Zu verstehen, wie die Konformität mit Sicherheitsvorschriften bei Passagier-, Fracht- und Fahrzeugverkehr sichergestellt wird;

Beispiele:

- 1) Verwendung und Verstehen von Sicherheitsberichten;
- g) Die Methoden zur Untersuchung möglicherweise betrügerischer Aktivitäten hinsichtlich des Zollwesens, die spezifischen Aufgaben von Handelsorganisationen und wie diese einen Einfluss auf Handelsvorgänge haben können, zu verstehen;
 - h) Das Konzept eines Zollvergehens zu verstehen;
 - i) Zu wissen, wie man sich auf ein potentiell Audit durch Zollbehörden vorbereitet und mit den Zollbeamten kooperiert, um einen reibungslosen Auditprozess zu gewährleisten.

4.4.12 IT-Systeme und Anwendungen des Zollwesens

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die IT-Landschaft des Zollwesens und wie verschiedene Systeme in dieser verknüpft sind.

Ein Zollvertreter muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen um:

- a) Die IT-Landschaft des Zollwesens und die Art und Weise, wie die verschiedenen Systeme verknüpft sind, zu verstehen;

Beispiele:

- 1) Kenntnis der elektronischen Systeme des Zollwesens und wie diese mit elektronischen Systemen an Häfen und Flughäfen verknüpft sind, beispielsweise CCS (Cargo Community Systems) und wie solche Systeme mit anderen Behörden vernetzt sind;

- b) Zu wissen, welches IT-System oder welche Anwendung für eine bestimmte Aufgabe einzusetzen ist;

Beispiele:

- 1) Kenntnis über die verwendeten internen Systeme;
- 2) Kenntnis über Zollanwendungen im jeweiligen Mitgliedsland;

- c) Zu wissen, wie man elektronisch mit Zollbehörden und anderen Verzollungspartnern kommuniziert;

Beispiele:

- 1) Verwendung von E-Mail-Systemen;
- 2) Elektronische Übertragung von Dokumenten;

- d) Verbesserungen zu einzelnen IT-Systemen und Anwendungen, sowie den Verknüpfungen oder Schnittstellen zwischen diesen, vorzuschlagen und umzusetzen;

- e) Die IT-Sicherheit zu gewährleisten;

Beispiele:

- 1) Verwendung eines eigenen Registrierungsnamens und eines persönlichen Passworts;
- 2) Schutz des eigenen Computers vor Ausnutzung durch Dritte;

- f) Die Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit zu verstehen und zu befolgen.

4.4.13 Zahlungsabwicklung für Zollbelange

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Begleichung von Rechnungsbeträgen, die von Zollbehörden hinsichtlich der Zollanmeldungen der Zollvertreter im Auftrag ihrer Kunden gestellt werden, sowie die Sicherheitsleistungen bezüglich der Anwendung diverser Autorisierungen.

Ein Zollvertreter muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen um:

- a) Alle Szenarien zu verstehen, in denen Zollschulden entstehen können;

Beispiele:

- 1) Überlassung in den freien Warenverkehr, vorübergehende Zulassung mit teilweiser Befreiung, im Falle von ausbleibender Zollrückvergütung in denen eine Präferenzbescheinigung angefragt wurde, in Fällen von Nichtbeachtung von Regeln der Zollverfahren (keine Wiederausfuhr von Waren, die mit vorübergehender Zulassung eingeführt wurden), usw.;
- b) Die Zollprozesse und Verfahren zu verstehen, die zur Bezahlung von Zollgebühren befolgt werden müssen;

Beispiele:

- 1) Kenntnis über Zollzahlungssysteme und Verfahren im jeweiligen Mitgliedsland;
- c) Über weitreichende Kenntnisse bezüglich Zollgebühren zu verfügen, die für die abgewickelten Waren zu entrichten sind;

Beispiele:

- 1) Wissen, dass nur eingeführte und abgewickelte Waren Zollgebühren unterliegen;
 - 2) Den Ausbeutesatz oder die Methoden zur Bestimmung der Anzahl der importierten Waren im Prozessprodukt im Zuge der relevanten Autorisierung kennen;
- d) Den Zahlvorgang zu betreuen, um sicherzustellen, dass die Gebühren rechtzeitig entrichtet werden und den Status der Zahlungen zu überwachen, einschließlich solcher Fälle, wo Zahlungen aufgeschoben werden;

Beispiele:

- 1) Ordentliches Nachverfolgungssystem;
 - 2) Fähigkeit Zahlungen nachzuverfolgen;
- e) Sicherzustellen, dass die notwendigen Gelder oder Sicherheitsleistungen verfügbar sind, um die erforderlichen Zollgebühren zu entrichten oder zu sichern;

Beispiele:

- 1) Fähigkeit mit der Finanzabteilung innerhalb der eigenen Organisation in Verbindung zu treten;
- f) Die effiziente Zolleinnahmenerhebung durch Kooperation mit Zollbehörden zu vereinfachen;
- g) Sicherzustellen, dass korrekte Informationen bezüglich Zollschulden an die Zollverwaltung übermittelt werden;
- h) Sicherzustellen, dass Zollwerte von Waren korrekt ermittelt werden. Zollgebühren könnten auf Basis der Zollwerte der Waren berechnet werden;

Beispiele:

- 1) Perfekter Einsatz von TARIC und allen verfügbaren Berechnungssystemen, um die geschuldeten Beträge korrekt zu bemessen;
- i) Zolltarifliche und nichttarifliche Maßnahmen anzuwenden, um eine korrekte Erhebung der Gebühren oder die Befreiung von Gebühren sicherzustellen.

4.4.14 Berechtigungsmanagement

Dieser Abschnitt bezieht sich auf alle Aktivitäten hinsichtlich der Beantragung und dem Management von Bewilligungsprozessen.

Ein Zollvertreter muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen um:

- a) Bewilligungsprozesse und deren Status hinsichtlich Lizenzen und Zertifikate zu verwalten;

Beispiele:

- 1) Lizenzbeantragung, Verwaltung, Erhebung und Abwicklung;

- b) Die Kriterien und Prozesse zu verstehen, welche zum Erhalt einer Lizenz oder eines Zertifikats notwendig sind oder die notwendig sind, um als legaler Marktteilnehmer aufzutreten und im Rahmen einer bestimmten Zollbewilligung zu agieren;

Beispiele:

- 1) Es bestehen entsprechende Prämissen für eine Zolllagerberechtigung;
- 2) Es bestehen entsprechende Einrichtungen zur Abwicklung von Berechtigungen zur Befreiung von Einfuhrzöllen;
- 3) Beantragung von Berechtigungen, Verwaltung, Erhebung und Abwicklung;

- c) Alle entscheidungsfindenden Zollbehörden und die Tragweite der Gültigkeit einer solchen Entscheidung zu kennen;

- d) Zu verstehen und in der Lage dazu sein, relevante und detaillierte Informationen über Wirtschaftsbeteiligte (EO) an Zollbehörden weiterzuleiten;

Beispiele:

- 1) Fähigkeit, die notwendige Dokumentation auszufüllen und die relevanten Informationen zu übermitteln;

- e) Das rechtliche Rahmenwerk bezüglich bestimmter Regelungen zu jeder der Entscheidungen, die bezüglich des Wirtschaftsbeteiligten getroffen werden dürfen, einschließlich der Regeln zu Ausnahmen und Sonderbewilligungen, zu kennen;

Beispiele:

- 1) Erleichterungen oder bestimmte Konditionen, die auf AEO-C oder AEO-S zutreffen;

- f) Sicherzustellen, dass die Einhaltung der Geschäftsbedingungen (T&C) regelmäßig geprüft wird;

Beispiele:

- 1) Internes Kontrollsystem;
- 2) Regelmäßige Überwachung der Bewilligung;

- g) Eine Bewilligung zu beantragen;
- h) Eine Bewilligung aufrechtzuerhalten.

4.4.15 Globales Umfeld und Trends

Dieser Abschnitt bezieht sich auf Zollentwicklungen auf globaler und nationaler Ebene und passt diese auf den spezifischen Kontext einer Handelsorganisation an.

Ein Zollvertreter muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen um:

- a) Zollentwicklungen auf globaler und nationaler Ebene zu verfolgen und diese auf den spezifischen Kontext einer Handelsorganisation anzupassen;

Beispiele:

- 1) Neue Entwicklungen in Bezug auf das Zollwesen nachverfolgen;
 - i) Globale Zollentwicklungen;
 - I) Reduzierung von Zollgebühren;
 - II) Erhöhung von Sicherheitsaspekten;
 - III) Verbesserungen des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen (IPR);
 - ii) Zollentwicklungen innerhalb der EU;
 - I) Zentrale Zollabwicklung;
 - II) Akteneinträge (EIR);
 - III) Selbstbewertung;
 - IV) Genehmigte Transporteure;
 - V) Genehmigte Ausführer;
- b) Die kurzfristige und langfristige Evolution des Zollwesens zu verfolgen und jüngste Entwicklungen mit langfristigen Verbesserungen zu verknüpfen;
- c) Die neuesten Herausforderungen zu verstehen und zu erkennen, wie diese sich auf neue Entwicklungen innerhalb der Zollbehörden von Handelsorganisationen beziehen;

Beispiele für die Punkte 2 und 3:

- 1) Zollentwicklungen müssen zur Umstrukturierung von Handelsabteilungen führen, um neuen Herausforderungen zu begegnen (AEO, vereinfachte Verfahren, usw...);
- d) Die Wichtigkeit von nationaler und internationaler Politik und deren Einfluss auf den Handelsprozess anzuerkennen;
- e) Über politische Kenntnisse zu verfügen und diese in der Kommunikation und bei der täglichen Arbeit entsprechend einzusetzen;
- f) Mit Zollbeamten zu kommunizieren, um die geforderte Evolution besser verstehen oder einstufen zu können.

4.4.16 Wareneinfuhrprozesse

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Einfuhr in die EU über alle Transportwege.

Ein Zollvertreter muss über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen um:

- a) Fundiertes Wissen hinsichtlich der Schritte und Tätigkeiten aufzuweisen, die nötig sind um Waren erfolgreich in die Europäische Union einzuführen;

Beispiele:

- 1) Titel IV VERBRINGEN VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET DER UNION

Es beinhaltet die folgenden Kapitel:

- i) Summarische Eingangsanmeldung;
- ii) Ankunft der Waren;
 - I) Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union;
 - II) Gestellung, Entladung und Beschau der Waren;
 - III) Vorübergehende Verwahrung der Waren;

- b) Die notwendigen Informationen in Bezug auf die Einfuhr von Waren zu sammeln und alle erforderlichen Dokumente und Informationen mittels des nationalen Informationsmanagementsystems oder Informationsverarbeitungssystems und den relevanten IT-Systemen der Organisation an die richtige Zollbehörde zu übermitteln;

Beispiele:

- 1) Die zur Vervollständigung der summarischen Eingangsanmeldung notwendigen Informationen (Transporteur, Absender, Empfänger, Beschreibung der Waren, usw...). Diese Informationen können aus den Beförderungspapieren entnommen werden;
- c) Den Einfuhrprozesses in Kooperation mit Zollbehörden und anderen relevanten Parteien nachzubereiten;

Beispiele:

- 1) Schritte nach Einfuhr der Waren;
 - i) Gestellung gegenüber der Zollstelle;
 - ii) Vorübergehende Verwahrung;
 - iii) Überlassung in den freien Warenverkehr oder Anwendung eines anderen Zollverfahrens (Sonderverfahren);
- d) Die von der Zollverwaltung erhaltenen Mitteilungen (Bestätigungen und Ablehnungen, Mitteilungen über erweiterte Eingriffe, usw.) interpretieren zu können, entsprechend zu reagieren und die erforderlichen und/oder angemessenen Maßnahmen zu ergreifen;
- e) Sicherzustellen, dass die Zollwerte von Waren korrekt ermittelt werden;